

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.

Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.gs-hallermund.de

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ sonstiges:
Teilnahme an	☐ Werte und Normen ☐ CRU (Christlicher Religionsunterricht)
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse*	
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*	
Fahrschüler/in:	☐ ja ☐ nein
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ ja ☐ nein
Bemerkungen:	
Kindergartenbesuch	☐ ja ☐ nein
Name der Einrichtung:	

Wurde im Kindergarten eine Sprachstands- feststellung durchgeführt?	☐ ja ☐ nein
Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
Name und Vorname der Mutter	
Staatsangehörigkeit Mutter und ggf. Zuzugsjahr nach Deutschland	
Sprache der Mutter Welche Sprache sprechen sie hauptsächlich zu Hause mit ihrem Kind (Umgangsspra- che/Verkehrssprache)?	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon*	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Name und Vorname des Vaters	
Staatsangehörigkeit Vater und ggf. Zuzugsjahr nach Deutschland	
Sprache des Vaters Welche Sprache sprechen sie hauptsächlich zu Hause mit ihrem Kind (Umgangsspra- che/Verkehrssprache)?	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon*	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.	
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklä- rung des Kindesvaters?	☐ ja ☐ nein
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja ☐ nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	☐ ja ☐ nein



Bemerkungen:

Tag der Anmeldung:

Aufnehmende Lehrkraft:

Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:

